

Die Entwicklung der paritätischen Strukturen in Biberach nach 1802¹

Von Dr. Maria E. Gründig, Neuhausen a. d. Fildern

Vorrede

Obwohl um 1600 fast die ganze Stadtbevölkerung in Biberach – etwa neunzig Prozent – evangelischen Glaubens war, besaß diese Konfession nur wenig Einfluß in der Stadt. Alle wichtigen Stellen und Ämter waren durch Katholiken unter Führung des katholischen Patriziats besetzt. Diese wenigen einflußreichen und begüterten Familien beharrten trotz ihrer Minderheitenstellung auf einer Wahlordnung, die Kaiser Karl V. 1551 erlassen hatte. Die Reichsstadt Biberach war damals eine weitgehend autonome Einheit, die sich selbst regierte. Noch gab es keine Fraktionierung in Zuständigkeitsgebiete und außer dem Kaiser keine nichtbiberachischen „Oberbehörden“. Um so wichtiger war es für die evangelischen Bürger, mitregieren zu können. Sie wehrten sich deshalb gegen die einseitige Machtverteilung und erreichten nach einigen Fehlschlägen am 3. Mai 1649 die Einführung der Parität in Biberach. Künftig mußte die Hälfte der Ratssitze und der Verwaltungsstellen evangelischen Bürgern übertragen werden. Beide Ratsparteien setzten jedoch alles daran, möglichst viele Stellen paritätisch zu besetzen.²

Die Rechtsnorm der Parität ermöglichte demnach die Gleichstellung und den Ausgleich der beiden Konfessionen. Durch die Parität sollten konfessionelle Konflikte sowohl auf der städtisch-kommunalen Ebene wie auch im gesellschaftlichen und kulturellen Leben verringert werden. Trotzdem konnten konfessionelle Streitigkeiten nicht vollkommen verhindert werden.

Durch die politischen Umwälzungen im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts verlor Biberach den Status als Reichsstadt und damit die kommunale und politische Selbständigkeit. Dies wirkte sich auch auf das Biberacher Sonderrecht der Parität aus. Die badische und württembergische Regierung schränkte das Recht auf paritätische Besetzung aller städtischen Stellen nach und nach ein, so daß die paritätische Regel nur noch für den Rat der Stadt und für die Stelle des Bürgermeisters galt. 1817 schrieb ein Dekret bei Wahlen das Mehrheitswahlrecht vor, wodurch auch diese Reste des Paritätsrechts aufgehoben wurden. Mehrere Versuche der katholischen und evangelischen Biberacher, dieses Recht wenigstens in modifizierter Form weiterzuführen, scheiterten letztendlich am Widerstand der württembergischen Landesregierung. Im Jahr 1825 wurde die letzte offizielle Bittschrift beider Konfessionen um Beibehaltung der Parität von Stuttgart „ausdrücklich abgewiesen“. Spätestens seit diesem Termin gab es keine Chance mehr, eine rechtlich geschützte Parität in Biberach wiederzugewinnen.

Künftig versuchten die Biberacher auf freiwilliger Ebene einen Ausgleich der Konfessionen zu erreichen. Dies gelang jedoch nicht immer. Bedingt durch wirtschaftliche, strukturelle und soziale Umbrüche, vor allem aber durch die allmähliche Trennung von städtischer und kirchlicher Verwaltung verlor die konfessionelle Komponente für die städtische Politik immer mehr an Bedeutung. Konfessionelle Konflikte entstanden nun in erster Linie in den beiden Kirchengemeinden, in denen auch die meisten aktenkundigen Konflikte ausgetragen wurden.

I. Parität unter Baden

Die Parität in Biberach war ein seit dem Westfälischen Frieden von 1648 durch Kaiser und Reich garantiertes Privileg. Das Ende des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ entmachtete den Kaiser, der bisher der Garant der Biberacher Sonderrechte gewesen war. Mit dem Aufstieg Napoleons gewannen dessen „Schützlinge“ Macht und Einfluß.³ Es entstanden souveräne Staaten wie Baden und Württemberg, die ihre eigenen Regierungsleitlinien umsetzten. Privilegien und Sonderrechte waren für diese neuen Staaten eine ungeliebte Erbmasse, die es aufzulösen, zumindest aber einzuschränken galt.

In Biberach wurde der Verlust des Reichsstadtstatus und die Unterordnung unter die badische Herrschaft im Jahr 1802 zunächst dadurch abgefedert, daß viele reichsstädtische Strukturen erhalten blieben. Die Religionsfreiheit wurde garantiert und damit die gleichberechtigte Existenz beider Konfessionen. Die kirchlichen und kommunalen Strukturen veränderten sich zunächst nicht. Bürgermeister und Geistliche wurden in ihren Ämtern bestätigt. Der seit 1795 amtierende evangelische Bürgermeister Dr. Georg Daniel Stecher und der katholische Karl von Klockh⁴ behielten ihre Ämter. Auch die letzten vom Biberacher Rat bestellten Geistlichen, der seit 1795 amtierende „Senior“ und „Abendprediger“ der evangelischen Kirchengemeinde, Johann Wilhelm Volz, und der seit 1798 in Biberach tätige katholische Stadtpfarrer Gabriel Joseph Braun von Lengelfeld, wurden in ihren Ämtern bestätigt. Auch die anderen Geistlichen blieben in Amt und Würde.

Dagegen wurden im März und April 1803 „Organisationsedikte“ in Biberach veröffentlicht und damit die verfassungsrechtlichen Grundsätze Badens auf Biberach übertragen.⁵ Die bislang noch provisorisch gültige reichsstädtische Verfassung wurde aufgehoben. Der Große Rat und das Stadtgericht wurden aufgelöst und die Zahl der Senatoren von 20 auf 10 Personen verringert. Viele der bisher doppelt besetzten leitenden Stellen wurden aus finanziellen Gründen eingespart, so daß nur noch einzelne

wichtige Ämter wie die Stadtrechnerei, die Spitalverwaltung, die Kirchen- und Kapellenpflege, die Pfarrpflege sowie die Stiftungsaufsicht paritätisch blieben.⁶ Weiterhin paritätisch besetzt wurden dagegen die untergeordneten „Nebenstellen“ der Wald-, Flur-, Bau-, Markt-, Zunft-, Grenz- und Waisenrichter. Doppelt besetzt waren außerdem das Bürgermeister-, das Stadtrichter- und das Ratskonsulentenamt.⁷

Trotz der personellen Einsparungen blieb es also prinzipiell bei der paritätischen Struktur in der Stadtverwaltung. Vielleicht erhob sich deshalb gegen diese badische Regelung kein offizieller Widerstand. Dagegen protestierte die Handwerkerschaft über die neuen Vergaberichtlinien für alle Handwerkerarbeiten.⁸ Bisher waren die Aufträge an die Biberacher Handwerkerschaft reihum und, unabhängig von der Preisgestaltung, abwechselnd nach der Konfessionszugehörigkeit vergeben worden.

II. Parität unter Württemberg 1806 bis 1815

Nachdem Biberach im Oktober 1806 durch Württemberg übernommen worden war, blieb die unter Baden reduzierte paritätische Struktur zunächst in der gesamten Stadtregierung bestehen. Doch schon ein Jahr später änderte sich dies.

Durch ein Dekret der königlichen Zentralorganisations-Kommission vom 23./24. Oktober 1807⁹ wurde die paritätische Struktur weiter eingeschränkt. Es blieb aber bei je einem katholischen und evangelischen Bürgermeister und beim konfessionell ausgeglichenen Magistrat. Doppelt besetzte Stellen und Ämter wurden ersatzlos gestrichen.

Eine rechtlich garantierte Parität existierte nach 1807 demnach nur noch für den Rat, der nun aus fünf evangelischen und fünf katholischen Senatoren bestand,¹⁰ und für die beiden gleichberechtigten Bürgermeister, den Protestanten Dr. Georg Stecher¹¹ und den Katholiken Karl von Klockh¹², die alle vier Monate in der Ausübung ihres Amtes wechselten, „alternierten“. Die beiden konfessionellen Gruppen im Rat achteten allerdings darauf, daß die Besetzung der städtischen Stellen und Institutionen weiterhin nach der paritätischen Regel erfolgte. Man besetzte die Stellen entweder alternierend oder entschied, daß eine Stelle immer mit einem Evangelischen, eine andere dafür immer mit einem Katholiken oder umgekehrt zu besetzen sei. Faktisch bestand Parität und damit ein relatives konfessionelles Gleichgewicht in der ganzen Stadtverwaltung.

Die Einschränkung der Paritätsregel wurde in Biberach ohne Aufregung angenommen. Weder die Biberacher Chronisten noch die Schriften von Bürgermeister Stecher, die 1817 im Weißen Turm und 1819 im Turm-„Knopf“ der Stadtpfarrkirche¹³ eingelagert wurden, deuten auf Widerstand in der Bevölkerung hin.

In der Tat blieb es in den ersten Jahren unter württembergischer Herrschaft in Biberach recht ruhig.¹⁴ Dabei machten sich auf kirchlicher und ge-



Bildnis des evangelischen Bürgermeisters und späteren Stadtschultheißen Dr. Georg Ludwig Stecher (1760–1826), um 1815.

Museum Biberach Inv. 6112, Foto: Mock, Biberach

sellschaftlicher Ebene die Ideen der Spätaufklärung bemerkbar. Religiöse Toleranz und christliche Einigkeit wurden propagiert und zum Teil auch realisiert.¹⁵ Zudem scheinen die leitenden Geistlichen der beiden Konfessionen, der evangelische „Senior“ und spätere Dekan Johann Wilhelm Volz und der katholische Stadtpfarrer Gabriel Joseph Braun von Lengenfeld, gut harmonisiert zu haben. Harmonie zeigte sich auch in der Bürgerschaft, solange sie gemeinsame Ziele verfolgte. So setzten sich Katholiken und Protestanten für die bestehenden sonntäglichen Laden- und Wirtshausöffnungszeiten ein, die die Staatsregierung mit Unterstützung der beiden Kirchenbehörden in Stuttgart und Rotenburg rigide einschränken wollte.¹⁶ Biberach war zudem durch die Napoleonischen Kriege, durch Einquartierungen und Beschießungen so stark belastet, daß die existentielle Absicherung und der strukturelle Wiederaufbau andere Probleme, auch wenn es um so traditionell wichtige wie die Parität ging, in den Hintergrund treten ließ.¹⁷

Doch nach einem knappen Jahrzehnt des schlep-penden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Um- und Aufbaus und des konfessionellen Friedens begann 1815 im Zuge der Verhandlungen um die württembergische Verfassung ein Streit um die Parität. Die württembergische Verfassung strebte landesweit gültige, einheitliche kommunale Regeln an. Ausnahmen und Privilegien sollten wegfallen. Biberach befürchtete zu Recht den Verlust der seit 1807 garantierten Reste der konfessionellen Parität.

III. 1815 bis 1819 – Verfassungsverhandlungen

Die Neuordnung Europas durch den Wiener Kongreß befreite die Staatsregierungen von der Vorherrschaft Napoleons. Trotzdem stabilisierten sich die mit seiner Hilfe entstandenen großflächigen „souveränen“ Staaten. In Wien hatten sich die Regierungen dazu verpflichtet, ihren Staaten eine moderne Verfassung zu geben und vom absolutistischen Regierungsstil abzurücken. Eines der aufklärerischen Ziele lautete, allen Untertanen dieselben Rechte unabhängig von Religion, Stand und Geburt zu geben und sie vor dem Gesetz gleichzustellen.

In Württemberg regierte König Friedrich bis zu seinem Tode 1815 in absolutistischer Manier. Er beschnitt die Mitregierungsrechte der Landstände, indem er keinen Landtag mehr einberief. Damit waren in der Tat alle Rechte der Württemberger „gleich“, das heißt: in gleichem Maße rechtlos.¹⁸ Der unter Friedrichs Herrschaft vorgelegte Verfassungsentwurf vom März 1815 scheiterte fast einstimmig am Widerstand der Landstände, zu denen die Adligen, die höhere Bürgerschaft und auch die Vertreter der ehemaligen Reichsstädte gehörten.

Friedrichs Sohn Wilhelm ließ 1816 einen neuen Verfassungsentwurf erarbeiten, der im März 1817 ebenfalls scheiterte. Die Delegierten wollten keinesfalls ihr „gutes altes Recht“ – vor allem die Mitbestimmung der Landstände und ihre Finanzhoheit – aufgeben. Alt- und Neuwürttemberger waren sich hierin zunächst einig.¹⁹ Auch Wilhelms zweiter Verfassungsentwurf vom Juni desselben Jahres traf auf Widerstand, diesmal vor allem von Seiten der Altwürttemberger. Dagegen stimmten die meisten Abgeordneten Neuwürttembergs für die Verfassung²⁰, nicht aber das neuwürttembergische Oberamt (ähnlich dem „Kreis“) Biberach. Die Delegierten der Landstände in Stuttgart forderten wiederum die Finanzhoheit und weigerten sich, den vorgesehenen starken Mitregierungsrechten der Adligen zuzustimmen.²¹

Trotz der Ablehnung des Konstitutionsentwurfs im Juni 1817 wurden diejenigen Teile des Verfassungsentwurfs umgesetzt, die die strittigen Fragen nach den Rechten der Landstände nicht tangierten. Neue Dekrete und Organisationsedikte regelten und vereinheitlichten den Umbau der kommunalen Verwaltung. Als zwei Jahre später, Ende September 1819, der dritte Verfassungsentwurf vorgelegt und von der Ständeversammlung angenommen wurde, war also schon ein Teil der Verfassung realisiert.

Verfassung und Parität in Biberach

Die Frage nach Annahme oder Ablehnung der Verfassungsentwürfe stellte Biberach fast vor eine Zerreißprobe. Die Bevölkerung in der Stadt und im Amt war in mehrere Fraktionen gespalten. Die Geschehnisse am 13. Juli 1817, als in Biberach eine „Amtsversammlung“ abgehalten wurde, zeichnen ein klares Bild dieser Fraktionierung. Die Amtsver-

sammlung ist ein Vorläufer des heutigen Kreistags. Hier trafen sich die Vertreter, meist Schultheißen der zum Amt gehörenden Orte, um sich zu beraten und sich über neue Erlasse und Verordnungen aus Stuttgart informieren zu lassen. Biberach war in ihr mit vier Delegierten vertreten und besaß um 1817 einen großen Einfluß. Vorsitzender war der Oberamtmann, der von der Landesregierung entsendet wurde; 1817 war dies Amtsverweser Schmid.

Die Amtsversammlung im Juni 1817

Auch in Biberach wurden die Verfassungsentwürfe heftig diskutiert. In der Amtsversammlung vom 13. Juni 1817 kam es zu einer Aussprache und zur Abstimmung.²² Die offiziellen Entscheidungsträger in der Stadt und im Amt stellten sich gegen den neuesten Verfassungsentwurf. Doch lag keine pauschale Ablehnung vor. Es wurde wiederholt betont, daß der Entwurf mancherlei Vorteile habe. Die Mehrheit im Amt stimmte mit der von Bürgermeister Dr. Stecher vorgebrachten Ansicht überein, die Verfassung nur dann zu unterstützen, wenn Biberach die Privilegien, welche Baden der Stadt zugestanden hatte, beibehalten könne. Zu diesen Sonderrechten als „privilegierte badische Stadt“ gehörte die Befreiung von der Milizpflicht, das Recht der Pfarrbesetzung, eine stadteigene Polizei- und Strafgerichtsbarkeit und Steuerrechte.²³ Die meisten dieser Rechte waren allerdings unter Württemberg stark eingeschränkt oder beseitigt worden. Das Recht auf paritätische Besetzung des Rates und des Bürgermeisterrates dürfte das wichtigste noch bestehende Sonderrecht Biberachs gewesen sein. Stecher und die Mehrheit der Amtsversammlung versuchten also, zumindest diese Reste zu retten. Eine Minderheit um den katholischen Oberamtspfleger Johann Nepomuk von Plummern unterstützte den Konstitutionsentwurf allerdings bedingungslos.²⁴ Dagegen wies der ebenfalls katholische Senator Joseph Anton Cloos in seiner Stellungnahme darauf hin, daß das Mehrheitswahlrecht, das in der Verfassung vorgesehen war, sowie die Regelung, keine Konfession zu bevorzugen, zwangsläufig dazu führen würde, daß in konfessionsgemischten Städten wie Ravensburg und Biberach die Katholiken auf Dauer von der evangelischen Bevölkerungsmehrheit überstimmt würden.²⁵ Dieses Argument sollte in den folgenden Auseinandersetzungen besonders wichtig werden. Die Amtsversammlung, in der alle Ortschaften des Oberamtes Biberach und damit auch Biberach mit vier Delegierten vertreten waren, war gespalten.

Ähnliche Meinungsunterschiede wie im Amt gab es auch innerhalb der Biberacher Bevölkerung. Vor der oberamtlichen Abstimmung über den Verfassungsentwurf wurde in der Versammlung eine Bittschrift von 87 Biberacher Bürger verlesen, in der die Amtsversammlung aufgefordert wurde, den Verfassungsentwurf anzunehmen. Gegen diese Bittschrift, die später nach Stuttgart geschickt wurde,²⁶ protestierten sofort – und regelwidrig – fünf Vertreter einer anderen Biberacher Gruppierung, die in der Sitzung als Zuhörer anwesend waren.²⁷ Diese gemischtkonfessionelle Gruppe stellte

sich eindeutig gegen den Verfassungsentwurf. Sie zweifelte die Rechtmäßigkeit der oben genannten Eingabe an und behauptete, selbst die Mehrheit in Biberach hinter sich zu haben.²⁸ Ob das Verlesen der Bittschrift und der Auftritt der Biberacher Deputierten Einfluß auf die nachfolgende Diskussion und Abstimmung hatte, ist nicht mehr nachzuvollziehen. Jedenfalls stimmten 68 Mitglieder der Amtsversammlung gegen die Annahme des Verfassungsentwurfs, 45 Teilnehmer stimmten dafür.²⁹

Wahlen nach dem Mehrheitswahlrecht

Die Ablehnung des Verfassungsentwurfs nützte den Biberachern wenig. Mit Dekreten und Organisationsedikten wurde die Neuorganisation der städtischen Verwaltung durchgesetzt, darunter auch die umstrittenen Volkswahlen nach dem Mehrheitswahlrecht.

Die Befürchtungen von Senator Cloos bewahrheiteten sich. Die Wahlen im Sommer 1817 machten das Problem deutlich sichtbar. Gemäß eines Dekrets vom 5. Juni 1817 mußte in Biberach die „Bürgerdeputation“ nach dem neuen Wahlrecht gewählt werden. Diese Wahl, die am 24. Juli 1817 stattfand, war in mancherlei Hinsicht ungewöhnlich: Sie hatte eine unerwartet hohe, seither nie wieder erreichte Wahlbeteiligung: In dieser ersten „Volkswahl“ gaben 770 der 776 Wahlberechtigten, also fast 100 Prozent, ihre Stimme ab.³⁰ Daraus kann geschlossen werden, daß sich die Bürger viel von diesem neuen Gremium versprochen. Endlich schienen volksnahe Abgeordnete in der Lage zu sein, die Politik des Magistrats zu kontrollieren und Magistratsentscheidungen zumindest aufzuschieben.³¹

Die Wahl hatte ein aufsehenerregendes Ergebnis: Nur vier der dreizehn zu vergebenden Sitze waren an Katholiken gefallen. Die Institution der Bürgerdeputierten war damit die erste nichtparitätische städtische Institution. Der katholische Buchbinder Johann Kaspar Mayer³² erhielt 542 und damit die meisten Stimmen; auf ihn folgte mit 409 Stimmen der Protestant Daniel Heinrich Schmalzing³³. Beide waren überzeugte und bekannte Freunde der Konstitution. An dritter und vierter Stelle standen mit 390 bzw. 327 Stimmen die Katholiken und Konstitutionsgegner Franz Xaver Leonhardt und Konditor Alois Xaver Müller.³⁴ Die Stimmenverteilung zeigt, daß diese Wahl weitgehend konfessionsneutral ablief. Der Katholik Johann Kaspar Mayer wurde, wie umgekehrt der Protestant Daniel Schmalzing, auch von Angehörigen der jeweils anderen Konfession gewählt. Aus der Tatsache, daß gerade die Verfassungsfreunde Schmalzing und Mayer die meisten Stimmen erhielten, läßt sich schließen, daß die Mehrheit der wahlberechtigten Biberacher für die Annahme der württembergischen Verfassung war. So ist zu vermuten, daß die katholischen Bürger Biberachs möglicherweise stärkere Gegner der Verfassung waren als die evangelischen. Tatsächlich hatten die Katholiken durch die Verfassung mehr zu verlieren als die Protestanten: die Parität.

Die Wahl der Bürgerdeputierten gab der Diskussion um die Verfassung eine neue Wendung. Denn es war eingetreten, was Senator Cloos einige Wochen zuvor kritisiert hatte: Dieses städtische Gremium war nicht paritätisch besetzt, und es wurde offensichtlich, daß das neue Wahlprinzip und damit die Verfassung den konfessionellen Ausgleich aller städtischen Institutionen gefährdete. Nach dieser Wahl waren die Themen Verfassung und Parität untrennbar miteinander verknüpft. Die entsprechenden Forderungen veränderten sich.

Schon vor dieser Wahl hatte der katholische Bevölkerungsanteil in Biberach mit einem „Promemoria“ gegen die Wahlordnung protestiert und daran erinnert, daß der König „nach der Konstitution den Katholiken gleiche Rechte wie den Evangelischen zugesichert habe“. Die Wahl nach dem Mehrheitswahlrecht trage aber dazu bei, daß „die Katholiken bei der ... vorhandenen Mehrzahl der Herren Evangelischen ihres Rechts gänzlich verlustigt würden“.³⁵ Diese von Senator Cloos formulierte und von Buchbinder Johann K. Mayer dem Magistrat übergebene Denkschrift hatten 304 katholische Bürger, also fast alle wahlberechtigten Männer katholischer Konfession, unterschrieben.³⁶ Sie sollte dem „Königlichen Geheimen Rat“ in Stuttgart, dem Vorläufer des Innenministeriums, zugesandt werden. Der Bürgerdeputierte Mayer hatte sie jedoch wieder zurückgezogen. Der Grund hierfür dürfte die Tatsache gewesen sein, daß keines der katholischen Ratsmitglieder, die unter sich zerstritten waren, unterzeichnet hatte.³⁷ Die Eingabe wäre vermutlich in Stuttgart als nur singuläres Phänomen bewertet und ad acta gelegt worden. Die Wahl wurde daher unter Vorbehalt nach den württembergischen Regeln durchgeführt und ausgezählt. Die gewählten Deputierten blieben, solange der katholische Vorbehalt existierte, nur „provisorisch“.

Die Bürgerdeputierten waren gut beraten, sich neuen und größeren Rückhalt im Magistrat zu suchen. Durch die Vorlage einer zweiten Denkschrift ähnlichen Inhalts zwangen sie den Rat, eine klare Entscheidung zu treffen. Dieses Promemoria, das 305 (sic!) katholische Bürger unterzeichnet hatten, scheint in Stuttgart allerdings nicht angekommen zu sein.³⁸ Wiederum wurde die „Beobachtung der bisher zur allgemeinen Zufriedenheit bestandenen Religions-Parität“³⁹ erbeten. Die Denkschrift wurde im Stadtrat diskutiert. Weil der evangelische Bürgermeister Stecher glaubte, daß der evangelische Ratsteil ein von den Katholiken „verschiedenes Interesse“ habe, schlug er konfessionsgetrennte Gespräche vor. Dies lehnte das Oberamt allerdings ab.⁴⁰

Entscheidung für paritätische Wahlen im Magistrat

Vielleicht war das Einschreiten des Oberamts ausschlaggebend dafür, daß die Verhandlungen im Rat ein unerwartetes Ergebnis brachten. Der gesamte Rat traf nämlich eine gemeinsame und damit konfessionsübergreifende Entscheidung, die nachträglich auch von den evangelischen Bürgerdepu-

tierten sanktioniert wurde: Einmütig erklärte der Rat, sich „gemeinschaftlich (...) für die Parität ... zu verwenden“.⁴¹ Er bat in einer Eingabe an den Geheimen Rat um die paritätische Besetzung aller neu zu vergebenden Stellen in „Stadt und Amtsversammlung“.⁴²

Diese Einmütigkeit verwundert, denn der neue nicht-paritätische Wahlmodus hatte den Protestanten die Mehrheit im Gremium der Bürgerdeputierten gebracht. Zudem war absehbar, daß künftige nicht-paritätische Wahlen die evangelische Mehrheit weiter festigen würden. Mit der oben genannten Entscheidung verzichtete man auf diesen Vorteil. Möglicherweise gab der evangelische Rat auch dem Druck der Bevölkerung nach, die mit der Bürgerdeputiertenwahl deutliche Zeichen des Mißtrauens gegenüber dem bislang unkontrollierbaren Kollegium gesetzt hatte. Ein einiger und solidarischer Stadtrat war jetzt wichtiger denn je. Vielleicht war aber auch die Angst des evangelischen Rates vor den zu erwartenden konfessionellen Streitigkeiten und Entscheidungsblockaden im Rat so groß, daß die evangelischen Ratsmitglieder lieber das „kleinere Übel“ – die Parität – wählten. Möglicherweise sah der evangelische Rat auch voraus, daß der Bedarf an Arbeitskräften für die neuen Industrieansiedlungen (wie dies in anderen Landesteilen schon deutlich wurde) vor allem durch die Bewohner des katholischen Umlands gedeckt werden würde. Ein Anwachsen des katholischen Bevölkerungsanteils schien somit wahrscheinlich. Mancher evangelische Biberacher sah vielleicht sogar den Verlust der evangelischen Bevölkerungsmehrheit auf sich zukommen. Unter diesen Bedingungen war der Erhalt der paritätischen Regel für die Evangelischen selbstverständlich ein großer Vorteil.

Bedingung: Parität auch in der Amtsversammlung

Die Übereinkunft im Rat war erst nach langer Diskussion und nur unter der Bedingung zustande gekommen, daß nicht nur die städtischen Gremien, sondern auch die Amtsversammlung, die künftig mehr Einfluß auf Biberach erhalten sollte,⁴³ paritätisch besetzt werden mußten. Diese vom evangelischen Bürgermeister Stecher eingebrachte Bedingung erscheint zunächst ungewöhnlich und vor allem kaum realisierbar. In der Amtsversammlung waren neben Biberach die zumeist katholischen Ortschaften der Umgegend vertreten. In diesen Orten gab es zum großen Teil weder evangelische Bürger noch evangelische Bürgermeister, die man für die Amtsversammlung delegieren konnte. Doch Stecher hatte möglicherweise an die neuen, durch die Amtsversammlung einzurichtenden und zu besetzenden Stellen und Gremien gedacht. Hier waren, das hatten die evangelischen Vertreter der Stadt schon schmerzvoll erfahren, wegen des katholischen Umfeldes die Katholiken in der Mehrheit. So war 1815 die Nominierung des Landtagsdeputierten durch das Oberamt vorgenommen und der katholische Senator und Apotheker Friedrich Anton Zink für den Stuttgarter Landtag gewählt

worden. Zink war sicher nicht der Wunschkandidat der evangelischen Biberacher gewesen⁴⁴ und diese scheinen ihn nicht besonders ernst genommen zu haben⁴⁵. Es war zu erwarten, daß das Oberamt weitere Entscheidungen zugunsten der Katholiken treffen würde. Diese konnten nur durch die paritätische Wahlregel verhindert werden.

Die Amtsversammlung, der Magistrat und die Bürgerdeputierten in Biberach waren sich also einig, Parität für Stadt und Amt zu fordern. Was hatte sich gegenüber Juni 1817 geändert? Die Verfassungsfreunde, allen voran die Bürgerdeputierten, stimmten nicht mehr bedingungslos für die Annahme der württembergischen Verfassung, sondern forderten im Einklang mit den Katholiken und der Entscheidung im Rat die Wiedereinführung paritätischer Wahlen und damit ein Sonderrecht.

Trotzdem bestand in einem wesentlichen Punkt Uneinigkeit zwischen dem Rat und der gewählten Bürgervertretung: Bürgermeister Stecher und der Rat machten ihre Zustimmung zur Verfassung weiterhin davon abhängig, daß der König Biberach das *Recht* auf Parität garantierte. Stecher vertrat die Meinung, daß die Vorteile der Verfassung letztlich von der „Gnade des Königs“⁴⁶ abhängig seien. Zudem forderten er und die Magistratsmitglieder um Senator Zink die Wiedereinberufung der Landstände in Stuttgart und die Wiederaufnahme der Verfassungsverhandlungen.⁴⁷ Die Vorbehalte des Magistrats gegen den Verfassungsentwurf hatten sich weitere Gründe: Die Senatoren befürchteten einen weiteren Verlust von Macht und Einfluß, über kurz oder lang sogar den Verlust ihrer Ratssaetze. Denn das Gremium der Bürgerdeputierten, das durch die Verfassung sanktioniert werden sollte, mußte bei der nächsten Stadtratswahl zwangsläufig Einfluß auch in diesem Gremium gewinnen.⁴⁸

Die Bürgerdeputierten dagegen forderten *kein Recht* auf Parität und keine Bestandsgarantie, sondern vertrauten darauf, daß der König für die Beibehaltung der Privilegien sorgen würde. Immerhin verdankten sie dem König die Existenz ihres Gremiums. Sie mußten daher der Verfassung zustimmen, denn nur sie bot die Gewähr für das Weiterbestehen ihrer Institution und das Anwachsen ihres Einflusses durch die Einführung freier Volkswahlen. Dabei beeinträchtigte die Biberacher Forderung, den paritätischen Wahlmodus bei Volkswahlen beizubehalten, ihre Bedürfnisse nicht. Die Akzeptanz der württembergischen Verfassung war für sie die beste Garantie für die weitere Mitwirkung in der städtischen Politik.

Die abschlägige Antwort aus Stuttgart. September 1817

Über den Ratsbeschluß vom August 1817 verfaßte das Oberamt unter Oberamtsverweser Christian Heinrich Schmid einen Vorbericht an den Stuttgarter Geheimen Rat. Die Antwort ließ nicht lange auf sich warten. Mitte September 1817 erfolgte ein Dekret der Regierung, in dem es hieß: Da „die allgemeinen Königlichen Gesetze eine abso-

lute Gleichheit aller christlichen Confessionen in politischer Hinsicht bezwecken, mit solchen zwar ein freiwilliges gegenseitiges Entgegenkommen der Verwandten einer Confession in Ansehung der Wünsche der andern wohl vereinbarlich sey, ein Beschluß des Magistrats und der Bürgerschaft über die Beobachtung einer arithmetischen Gleichheit oder sonstigen Verhältnisses nach den verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen aber bei Ausübung politischer Rechte und insbesondere bei Wahlen auch in den ehemals paritätischen Orten nie mehr als Grundsatz anerkannt oder zugestanden werden können⁴⁹. Zwar hatte man in Stuttgart auch die Möglichkeit diskutiert, von der Parität in Biberach „keine Notiz zu nehmen“⁵⁰, letztendlich wurde der Wunsch Biberachs nach Parität jedoch abgelehnt.

Mit dieser Absage gaben sich die Bürgerdeputierten allerdings keineswegs zufrieden. Um die Geschlossenheit von Stadt und Amt zu verdeutlichen, forderten sie nun auch die Amtsversammlung auf, ihre Bitte um Parität zu unterstützen.⁵¹ Die Amtsversammlung schloß sich der Bittschrift an und forderte, „daß als unwandelbarer Grundsatz die Beobachtung der Parität auch bei den von der Stadt und Amt gemeinschaftlich zu verleihenden Diensten und Stellen anerkannt und angenommen werden wolle“⁵². Das war eine sehr ungewöhnliche Entscheidung dieses von Katholiken dominierten, seit kurzem auf die Hälfte reduzierten Gremiums.

Der Besuch des Königspaares am 30. September 1817

Ende September wurde in Biberach der Besuch des jungen württembergischen Königs Wilhelm erwartet. Die Befürworter der Verfassung, allen voran die Bürgerdeputierten, knüpften an diesen Besuch große Hoffnungen. Die Absage des Geheimen Rats in Stuttgart war gerade drei Wochen alt. Die erneute Bittschrift dürfte in Stuttgart noch kaum bearbeitet worden sein, als Wilhelm am 30. September 1817 in Biberach ankam.⁵³

Obleich die Absage sicher offene Wunden im Rat und in der Bürgerschaft hinterlassen hatte, wurde die Ankunft mit viel Aufwand vorbereitet und das Königspaar mit allen Ehren begrüßt.⁵⁴ Die Katholiken scheinen hier besonders aktiv gewesen zu sein: Chronist Kraus berichtet von besonderen Ehrenbezeugungen der „katholischen Grenadier-Compagnie“.⁵⁵ Den Besuch nutzten die Bürgerdeputierten, an deren Spitze wiederum Johann Kaspar Mayer, zur Übergabe einer Bittschrift. Darin wurde, wie in den vorhergehenden Bittschriften, nochmals um die Wiedereinführung der Parität gebeten. Auch wies man in ihr auf die schlechte finanzielle Situation der Stadt – nach Kriegen und Mißernte – und die hohe Verschuldung hin und bat um die Übernahme der städtischen Schulden. Das Königspaar entsprach sofort der letztgenannten Forderung nach Schuldenübernahme.⁵⁶ Dagegen äußerte sich der König nicht zu der ersten Bitte, der Wiedereinführung der Parität.

Während die Gäste, die städtischen Abordnungen und die Gruppen aus dem Oberamt durch die Ranzengasse, die heutige Hindenburgstraße, zogen,

wurde mehrmals aus der die Straßen säumenden Volksmenge gerufen: „Es lebe die neue Constitution“⁵⁷. Tatsächlich kamen die Rufe, wie Bürgermeister Stecher berichtet, aus einer Gruppe von vierzig jungen Biberachern, die zuvor dem Königspaar entgegengeritten waren. Es scheint die gemischtkonfessionelle „Bürgerwehr“ gewesen zu sein.⁵⁸ Diese Rufe widersprachen krass dem Beschluß der Amtsversammlung, die Verfassung nur mit der Privilegiengarantie anzunehmen. Wenn das Königspaar bis jetzt nicht über die innerstädtischen und oberamtlichen Differenzen unterrichtet war (was unwahrscheinlich ist), dann wurden diese spätestens jetzt offensichtlich. Die Position des Rates und des Amtes wurde durch die Rufe nach Einführung der Verfassung erheblich geschwächt. Möglicherweise bekam der König Zweifel über den Rückhalt des Magistrates in der Bevölkerung.

Große Unterschriftenaktion im Oktober 1817

Nach dem Besuch des Königs agierten die württemberg- und verfassungsfreundlichen Bürger und die Bürgerdeputierten weiterhin selbstbewußt. Sie waren offenbar darüber unterrichtet worden, daß die Absage des Geheimen Rates auch wegen des fehlenden Nachweises, ob hinter der Deputation die Mehrheit der Bürger stand, verursacht war. Unter der Regie der Mehrheit der Bürgerdeputierten und unter der Federführung von Johann Kaspar Mayer wurde im Oktober 1817 die bis dahin größte Unterschriftenaktion durchgeführt. Vier Bürger hatten sie „verlangt“⁵⁹. Ihr Ziel war, Klarheit über die wahren Mehrheitsverhältnisse zu erhalten⁶⁰ und im Königlichen Geheimen Rat, dem Vorläufer des Innenministeriums, den Druck zu verstärken.⁶¹

Wenige Tage nach dem Besuch des Königs wurde die Unterschriftenaktion durchgeführt und brachte ein eindeutiges Ergebnis: Die Mehrheit der Bürger, exakt 569 männliche Biberacher, hatten, unabhängig von Stand, Vermögen und Konfession, das „Circulaire“ der Bürgerdeputierten unterzeichnet und die Annahme der Konstitution gefordert.⁶² Damals gab es etwa 780 Wahlberechtigte, etwa 190 Familienvorstände waren nicht wahlberechtigt, da nicht oder kaum steuerpflichtig.⁶³

Der Rat suchte und fand mehrere Formfehler, die die Unterschriftenaktion „null und nichtig“ machen sollte.⁶⁴ So wurde kritisiert, daß die gesamte Bürgerschaft zur Unterschrift aufgefordert worden war, obgleich einige zahlungsunfähige „Gantleute“⁶⁵ und Bürger darunter waren, die keine oder geringe Steuern zahlten und nach württembergischen Wahlrecht nicht wahlberechtigt waren. Gleichzeitig bemängelte der Rat, daß die Aktion im Namen der Bürgerdeputierten durchgeführt worden war, obgleich keineswegs alle Bürgerdeputierten für die Umfrage (und die Konstitution) gestimmt hatten.⁶⁶ Zudem bezweifelte Stadtschreiber Christoph Heinrich Lieb, ob „es dem großen Haufen zustehe, über Werke des Geistes und namentlich über die wichtige Frage einer Constitution zu urtheilen“⁶⁷, und Bürgermeister Stecher unterstellte, „daß aber kaum der zehnte Theil weder wisse, um was es sich handle, noch die für und wi-

der ... des Entwurfs ... zu beurteilen im Stand seye“⁶⁸. Bürgermeister von Klockh und drei weitere Senatoren wiesen darauf hin, daß die Unterschriften der Biberacher keine Entscheidung der Amtsversammlung (gemeint ist die vom Juni 1817) aufheben könne. Oberamtsverweser Schmid argumentierte, obgleich er als oberster Staatsbeamter den Vorsitz der Ratsversammlung führte, sehr kraftlos. Der Rat beschloß in seiner nächsten Sitzung die Unterschriftenlisten nicht anzuerkennen, sie allerdings zusammen mit einer Stellungnahme des Rats und der Bitte um Einberufung der Landstände an den Königlichen Geheimen Rat zu senden.⁶⁹ Es blieb dabei: Bis Januar 1818 hatten die Stadt und das Oberamt Biberach den Verfassungsentwurf nicht anerkannt.

Joseph Christian Schliz – der neue Oberamtmann 1818

Die Sachlage änderte sich schlagartig mit der Ankunft des neuen Oberamtmannes Joseph Christian Schliz. Bestens informiert trat der frühere Ehinger Oberamtmann am 22. Januar 1818 seinen Dienst in Biberach an.⁷⁰ Innerhalb weniger Tage änderte der Katholik die Situation: er überzeugte in einer für den 28. Januar 1818 eilig einberufenen Amtsversammlung – ohne Vertreter des Biberacher Rats, doch mit den Bürgerdeputierten – die Anwesenden davon, den württembergischen Konstitutionsentwurf anzunehmen. Das Versprechen der Regierung, die Schulden des Amtes zu übernehmen, scheint für die Entscheidung ausschlaggebend gewesen zu sein.⁷¹ Denn die meisten Ortschaften um Biberach hatten in der Tat keinen Grund, sich solch wichtige Vorteile wegen der Paritätsgarantie für Biberach entgehen zu lassen. Parität war für die meist rein katholischen Orte kein Problem. Die Entscheidung der Amtsversammlung wurde sofort in Biberach ausgerufen.

Drei Stunden nach dieser Entscheidung stand Schliz auch vor dem Stadtrat und stellte ihn vor die Alternative, entweder ebenfalls für die Verfassung zu stimmen oder die Bürgerschaft darüber abstimmen zu lassen. Daraufhin kapitulierte Stadtrat und Stadtschultheiß Stecher und erklärten sich einstimmig für die Annahme der Verfassung.⁷² Die Räte und der Stadtschultheiß wiesen in der Ratsbesprechung erneut darauf hin, daß der König den „gerechten Ansprüchen“⁷³, die Biberach immer gestellt habe, entsprechen solle: Sonderrechte, Steuer- und Besetzungsrechte, Parität.

Mit dem Verfassungsentwurf wurde die neue Gemeindeorganisation mit all ihren Vorschriften, u. a. über die Abhaltung von Wahlen, akzeptiert. Biberach verzichtete damit auf die bisher verbürgten Sonderrechte. Sie wurden ersetzt durch das Vertrauen in das „landesväterliche Wohlwollen Seiner Königlichen Majestät“.⁷⁴

Die Annahme des württembergischen Verfassungsentwurfes am 28. Januar 1818 führte zur Preisgabe der Sonderrechte. Darunter fiel auch das bisher noch verbliebene Recht auf paritätische Besetzung von Stadtrat und Bürgermeisteramt.

Mehrere Gründe haben den Magistrat zum Nachgeben bewogen. Daß die Amtsversammlung nachgab, war sicher ein wesentlicher Grund, denn damit fiel das seit Juni 1817 aufgebaute Bollwerk gegen den Verfassungsentwurf. Auch die Drohung des neuen Oberamtmanns, eine Befragung bei der Bürgerschaft machen zu wollen, war wichtig. Zudem scheint Schliz dem Rat die Vorteile dargelegt zu haben, die die Stadtverwaltung aus dem Organisationsedikt vom November 1817 ziehen könne.⁷⁵ In der „Adresse“ an den König, in der Biberach seine Akzeptanz des Verfassungsentwurfs erklärt, wird dieses Edikt als Grund für die Einwilligung angegeben.⁷⁶ Dies erscheint jedoch bei näherer Betrachtung sehr fragwürdig zu sein, denn dann hätte Biberach schon im November zustimmen können und keinen neuen Oberamtmann als „Motor“ benötigt. Möglicherweise hat Schliz die Entscheidung dadurch beeinflußt, daß er seine tatkräftige Unterstützung bei der Paritäts-Frage versprach. Dafür spricht, daß man spätestens seit Frühsommer 1818 auf ein Spezialdekret des Innenministeriums wartete, das eine „andere Kommunalverfassung“⁷⁷ – die paritätische? – ermöglichen sollte.⁷⁸ Die junge württembergische Bürgerschaft hatte eines ihrer beiden wichtigsten Ziele erreicht. Für das andere Ziel, die Parität für Biberach zu erhalten, setzten sie ihre Hoffnungen und ihr Vertrauen in den jungen König.

Oberamtmann Schliz war mit dem Ausgang der Sache zufrieden. Er bemerkte nachdrücklich, „daß vielleicht Biberach diejenige Stadt seyn werde, welcher ihre Lasten am frühesten werde abgenommen werden“⁷⁹. Der Biberacher Abgeordnete bei den Landständen wurde angewiesen, die dort „in unserem Namen geschehene Abstimmung zurückzunehmen, und nach dem allerhöchsten Edikt vom 5. Juni vorigen Jahres [1817] allerunterthänigst bitten, den Verfassungs-Vertrag als abgeschlossen zu erklären“.⁸⁰

Wahlen 1818 – eine total zerstrittene Stadt

Die nächsten Wahlen sollten allerdings die gesamte Bevölkerung Biberachs in große Aufruhr versetzen und damit doch noch einen grundlegenden Wandel einleiten. Am 12. Mai 1818 wurde durch die Bürgerschaft ein neuer Steuereinbringer gewählt. Ein Protestant, Jakob Friedrich Braig, erhielt die meisten Stimmen.⁸¹ Der katholische Teil des Stadtrates legte gegen diese Wahl sofort Beschwerde beim Oberamt ein und forderte, daß die Wahl nach den Gesetzen der Parität vor sich gehen müsse. Die katholische Stadtbevölkerung war rasch unzufrieden mit dem neuen Steuerbeamten, der seine Aufgabe offensichtlich mit großer Unnachgiebigkeit erledigte. Damals war die Bevölkerung durch Mißernten und Erwerbslosigkeit besonders stark belastet. Vor allem viele katholische Familien waren hoch verschuldet, und die Zahl der Vergan-
tungen war groß.

Am selben Tag wie der Steuereinbringer wurde auch in der Amtsversammlung eine wichtige Wahl, die der Gerichtsbeisitzer, durchgeführt, bei der acht Katholiken und nur drei Protestanten gewählt

wurden.⁸² Diese Wahl war, ähnlich wie die des Steuereinkünftergesetzes, zwar in Übereinstimmung mit den Staatsgesetzen, aber im Widerspruch zu der Übereinkunft von 1817, diese Wahlen auf der Grundlage des paritätischen Wahlmodus vorzunehmen, durchgeführt worden. Der Wahlausgang veranlaßte Bürgermeister Stecher zu einer Protestnote.⁸³ Er forderte darin die Regierung in Stuttgart auf, der überkonfessionellen Bittschrift des Amtes und der Stadt Biberach vom Juli 1817, in der die Forderung nach einem paritätischen Wahlmodus vorgetragen worden war, endlich zu entsprechen.⁸⁴ Die Wahlen führten zu einer beträchtlichen Ausweitung des Streites: Er breitete sich nicht nur unter den Protestanten aus, sondern auch zwischen den Angehörigen der beiden Konfessionen. Selbst der Stadtrat war zerstritten.

Das Oberamt griff ein. In der Ratssitzung vom 10. Juli 1818 trat ein Vertreter des Oberamts, wohl Oberamtmann Schliz, vor den Rat und kritisierte hart „das leidige Verhältnis, welches in dem Wesen beiderseitiger Religionstheile“ liege, „und welches nicht nur in die allgemeine Stimmung des Volkes, sondern sogar auch in das moralische Leben sämtlicher Familien tief eingreifend sey“⁸⁵. Er bezeichnete das Verhältnis zwischen Katholiken und Protestanten als „Überbleibsel verfeindeter Vorurteile“ und „blose Formen des Alterthums“, die die „Umgestaltung politisch-religiöser Denkungsart“ verhinderten. Diese „fremdartige(n) Bestandtheile“ müßten, so seine Forderung, „aus der Seele des jetzigen Organismus ... weichen und Platz ... machen ... dem Genius der Jetztwelt, der mit seiner leuchtenden Fackel alle Staaten von Europa zur allgemeinen Toleranz und überhaupt zum brüderlichen Verein sämtlich Christlicher Glaubensgenossen“ auffordere.⁸⁶

Schliz forderte den Rat entschieden zur Einigung auf. Er sollte Vorschläge unterbreiten, wie der Friede in der Stadt wieder hergestellt werden könne. Diesem Aufruf folgte der Rat und legte zwei Berichte des evangelischen (im August 1818) und des katholischen Stadtrats (November 1818) vor.⁸⁷

Beide Gruppen stimmten in ihren Forderungen weitgehend überein. Sie erklärten, daß „zwischen beiden Religionsantheilen auf immer Ruhe, Einigkeit und Zufriedenheit,⁸⁸ ein freundschaftliches Vernehmen und wechselseitiges Zutrauen“⁸⁹ entstehen könnte, wenn die Parität in der Stadt „vom ersten bis zum geringsten Dienst“⁹⁰ „unbedingt“⁹¹ wieder eingeführt werde. Während der evangelische Bericht auch hier die Forderung nach Parität für die Amtsversammlung aufstellte, vertraten die Katholiken die Ansicht, daß diese nicht unbedingt notwendig sei.⁹²

Dieser Bericht ist sehr aufschlußreich, denn in ihm wird deutlich, worin die beiden Teile des Rats 1818 die wichtigsten Ursachen für die konfessionellen Streitigkeiten sahen. Aus dem evangelischen Bericht geht hervor, daß die gemeinschaftlichen Stiftungen und Kassen, deren gemeinsame Verwaltung und die Belastung der Stiftungen mit „allen fremdartigen Lasten und Leistungen“⁹³ als größtes Hindernis für den Frieden betrachtet wurde. Die

evangelische Seite wünschte sich also die Trennung (Ausscheidung) der Stiftungen und Kassen. Die fehlende paritätische Struktur in der Stadtverwaltung war für die Evangelischen dagegen ein zweitrangiges Problem, da sie die Mehrheit innehatten.

Der katholische Bericht zeigt dagegen, daß der katholische Rat die fehlende innerstädtische paritätische Struktur als das größte Hindernis für den Frieden betrachtete und die Schuld im württembergischen Verfassungsentwurf sah. Paragraph 95 des Entwurfs würde, so der Bericht, aus zwei konfessionell getrennten Gemeinden „eine Einzige Gemeinde“ machen, in der die Katholiken als Minderheit der „Willkühr der Protestanten“ ausgeliefert seien. Die schon jetzt bestehenden Spannungen und das Mißtrauen zwischen den beiden Gemeindeteilen müßte bei Umsetzung des Verfassungsentwurfs zwangsläufig in „offenbare Fehde ... ausbrechen“.⁹⁴ Als weitere Ursache für den Unfrieden führten die Katholiken, ebenso wie die Protestanten, die Gemeinsamkeit der Stiftungen und Kassen und deren gemeinsame Verwaltung an. Der katholische Rat glaubte allerdings, einen größeren Anteil an den Stiftungsvermögen in Anspruch nehmen zu können. Die Stiftungen hätten schon vor der Reformation bestanden, argumentierten sie, und seien aus typisch katholischen volksreligiösen Beweggründen gestiftet worden.⁹⁵ Motive wie Seelenmesse oder Bruderschaftsstiftungen lehnte die evangelische Lehre jedoch in der Tat ab.

IV. Parität und Trennung des kirchlichen Eigentums

Beide Konfessionen wünschten also – mit unterschiedlichen Akzenten – ähnliches: die Trennung der Vermögen und die Wiedereinführung der Parität im Zusammenhang mit dem Verfassungsentwurf. Beide wünschten vor allem endlich wieder Frieden in der Stadt.

Um es vorwegzunehmen: Die „Ausscheidung“, also die Trennung der Vermögen, konnte im 19. Jahrhundert nicht völlig geleistet werden. Größtes Problem blieb die Simultankirche, über deren O- oder Zuteilung in diesem Jahrhundert keine Entscheidung getroffen werden konnte. Die Trennung mußte auf zwei Ebenen vorgenommen werden: Zunächst zwischen den Kirchen und der Stadtgemeinde, danach zwischen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde. Die letzte Trennung konnte erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts vollständig durchgeführt werden. Gemeinsames kirchliches Eigentum blieb – bis heute – die Stadtpfarrkirche, eines der nur noch wenigen Simultaneen in Deutschland.⁹⁶

Die württembergische Verfassung wurde am 23. September 1819 eingeführt, nachdem im Vorfeld durch Edikte und „Organisationsedikte“ wichtige strukturelle Veränderungen eingeleitet worden waren.⁹⁷

Und das Problem der paritätischen Stadtorganisation? Die Biberacher waren mit ihren Eingaben und Stellungnahmen letztendlich doch noch

erfolgreich! Doch die ersehnte „Communalverfassung in Specie“⁹⁸, auf die man seit Juni 1818 wartete, kam nie an.

V. 1819 – Inoffizielle Parität

Ogleich die „Rechtslage“ durch die Verfassung klar – nämlich nach nichtparitätischen Gesichtspunkten – geregelt worden war, wurden seit Sommer 1819 die Entscheidungsgremien in der Stadt und im Amt nach paritätischem Muster besetzt. Die immensen Streitigkeiten in Biberach hatten offenbar bei der Regierung Eindruck gemacht. Das Dekret der Königlichen Organisations-Vollziehungskommission vom 3. Mai 1819⁹⁹ ermöglichte autonome Entscheidungen der Kommune und ebnete damit den Weg für die Religionsparität. Sie stand allerdings auf sehr wackligen Beinen und wurde vom Königlichen Geheimen Rat bzw. vom Innenministerium nie unterstützt. Doch hatte die den Biberacher Wunsch unterstützende Kommission den Biberachern den „Wink“¹⁰⁰ gegeben, sich in den städtischen Gremien selbst zu einigen. Wenn ein „freiwilliges gegenseitiges Entgegenkommen der Verwandten einer Confession in Ansehung der Wünsche der anderen“¹⁰¹ gegeben sei, könnte die Parität „ignoriert“ werden.¹⁰² Der Rat der Stadt entschied auf dieser Grundlage, „die Parität in der Art zu beobachten, daß, wenn zu einer Stelle mehr als ein Subjekt erfordert wäre, die eine Hälfte aus katholischen, die andere Hälfte aus evangelischen Subjekten bestehen [solle;] (B)ei Stellen von einem Subjekte [soll] aber auf einen Katholischen ein Evangelischer und umgekehrt folgen“.¹⁰³

Diesen Entscheidungen wurde in Stuttgart nicht widersprochen. Man akzeptierte sie stillschweigend.¹⁰⁴

Die Organisations-Vollziehungs-Kommission ließ die Parität gemäß der Regel von 1807 wieder zu, indem man die Wahlen hinnahm. Die paritätische Besetzung des Stadtrats und die alternierende Besetzung des Stadtschultheißenamtes wurde ermöglicht. Dies galt auch für die anderen städtischen Gremien.

Der Stadtrat wurde künftig aus 15 Personen gebildet, aus sieben Protestanten und sieben Katholiken.¹⁰⁵ Die fünfzehnte Ratsstelle sollte dem jeweils amtierenden Bürgermeister zufallen, zunächst dem evangelischen Dr. Georg Ludwig Stecher. Die Bürgermeister- oder Stadtschultheißenstelle sollte künftig alternieren;¹⁰⁶ nächster Stadtschultheiß sollte nach dieser Absprache also ein Katholik werden.

Auch die Umbesetzung des Gremiums der Bürgerdeputierten stand bevor. Das nun als Bürgerausschuß bezeichnete Gremium bestand künftig aus sieben Katholiken und sieben Protestanten. Dem Obmann wurde der fünfzehnte Sitz zugeordnet und war ebenfalls alternierend zu besetzen.¹⁰⁷ Hier wie in sämtlichen Institutionen der Ortsverwaltung sollte künftig wieder der Grundsatz der Religionsgleichheit, wie ihn Biberach verstand, realisiert werden.¹⁰⁸ Auch die Amtsversammlung vergab ihre

Ämter und Stellen wunschgemäß nach der paritätischen Wahlordnung.¹⁰⁹

Der Stadtrat, der Bürgerausschuß und das Oberamt hatten vereinbart, ihre Übereinkunft durch eine „Urkunde“, einen neuen Paritätsvertrag, zu besiegeln. Dies kam aber nicht zustande, weil es das Oberamt, das sich ebenfalls durch einen Vertrag zur Parität verpflichten sollte, unterließ, diese Urkunde auszustellen.¹¹⁰ Auch aus Stuttgart meldete sich niemand. Dort war man mit der Auflösung des „Königlichen Geheimen Rates“ und dem Aufbau des neuen „Innenministeriums“ beschäftigt.

Eine solche Übereinkunft, wie Stecher in seiner großen Gegenschrift vom November 1824 ausführte, wäre von der Kreisregierung in Ulm ohnehin „nimmermehr genehmigt worden“.¹¹¹ Dies schrieb Stecher allerdings erst 1824, und es ist zu fragen, ob Stecher mit dieser Absage nicht schon 1818 fest gerechnet hatte, als er die Wiedereinführung der Parität von der Bedingung („conditio sine qua non“) abhängig gemacht hatte, die Parität auch in der Amtsversammlung einzuführen. Es wäre ein geschickter Schachzug gewesen, denn so konnte er die Schuld am möglichen Scheitern des Paritätsvertrags auf Stuttgart oder die Kreisregierung Ulm schieben. Vielleicht hatte er auch damit gerechnet, daß die Regierung mit der Paritätsfrage auch die Ausscheidungsfrage lösen würde.

VI. Paritätisches Biberach nach 1819

Der lange und mit viel Geduld ertragene Kampf um die Parität in Biberach schien damit zu einem Abschluß gekommen zu sein. Doch zeigen die Vorfälle der nächsten Jahre, daß allein die paritätische Besetzung der Gremien den Wunsch beider Konfessionen nach „Ruhe, Einigkeit und Zufriedenheit“¹¹² nicht erfüllen konnte. Das war vorauszusehen. Beide konfessionelle Gruppen hatten in ihren Berichten von 1818 die Trennung der kirchlichen Vermögen als eine weitere wichtige Bedingung für eine friedliche Koexistenz angegeben.

Der erste Streitpunkt nach den Verhandlungen um Verfassung und Parität ging daher um die Verwaltung der Kirchenkassen und der Stiftungen in der Stadt. Der Streit hatte schon seit 1803 geschwelt, war aber während der Verfassungsverhandlungen noch nicht zum Ausbruch gekommen.

Vorgeschichte

Die Veränderungen, die die Regierungen Badens und Württembergs auf der Verwaltungsebene durchsetzten, waren der Ausgangspunkt für den Ausbruch des Streits um die Kassen.¹¹³ Bis dahin hatte der evangelische Magistrat über die Geldvergabe für die Angehörigen der evangelischen Gemeinde, der katholische Magistrat über die Vergabe an die Katholiken entschieden.¹¹⁴ Bis 1802 war somit die Verwaltung und die Kontrolle der gemeinsamen Vermögen durch Vertreter beider Konfessionen garantiert. Im Laufe der folgenden Jahre wurden jedoch die Stellen auf Kosten der Katholiken reduziert. Bedingt durch Pensionierung oder Tod

der bisherigen Verwalter¹¹⁵ übernahm mit Ludwig Eben ein Protestant die Hospitalpflege, während die Verwaltung der vier kirchlichen Kassen¹¹⁶ schrittweise auf eine Person, Christian Sigmund Heinrich von Heider, ebenfalls evangelischer Konfession, übertragen wurde.

Die Katholiken fühlten sich benachteiligt und sandten bereits vor 1819 eine Beschwerdeschrift nach Stuttgart.¹¹⁷ Zwar entzündete sich der Streit nicht an der Person von Heider, denn er scheint ein unbelastetes und tolerantes Verhältnis zu den Katholiken gehabt zu haben.¹¹⁸ Doch mit der Einführung des paritätisch strukturierten „gemeinschaftlichen Stiftungsrates“ im Jahr 1819, der die Arbeit von Heider kontrollieren sollte, hingen Entscheidungen vom konfessionellen Konsens und nicht mehr allein von Heider ab. Die Aufgabe des Stiftungsrates war also, zusammen mit Verwalter Heider die Vergabe der Stiftungsgelder zu beschließen.¹¹⁹ Das Gremium war mit dieser Aufgabe wohl völlig überfordert: Durch die Mißernte des Jahres 1816 und die folgende Geldentwertung war die Zahl der Unterstützungsbedürftigen stark angestiegen, die Kassen dadurch über Gebühr beansprucht.¹²⁰ Da es mehr katholische Unterstützungsbedürftige in Biberach gab, erhielten diese zwangsläufig mehr Hilfe in Form von Naturalien oder Geld. Unendliche Diskussionen darüber, welchem Konfessionsmitglied wieviel Unterstützung zugedacht werden solle und ob das Soll der Katholiken nicht schon erschöpft sei, führten vermutlich zur Beschlusunfähigkeit des paritätisch besetzten gemeinschaftlichen Stiftungsrates.

Es wundert daher nicht, daß der sehr beschäftigte Christian von Heider den Antrag der Katholiken, eine eigene katholische Kirchenkasse unter katholischer Verwaltung gründen zu wollen, unterstützte.¹²¹ Dies hatte im übrigen schon 1818 der evangelische und der katholische Bericht gefordert. Dem Antrag wurde von der Ulmer Kreisregierung stattgegeben. Allerdings blieb die katholische und die evangelische Kasse unter Aufsicht des paritätisch besetzten gemeinschaftlichen Stiftungsrates und Bürgerausschusses. Mit dieser Regelung waren besonders die Katholiken sehr unzufrieden. Chronist Kraus schreibt dazu in einem sehr polemischen Ton, daß dies dem „katholischen Religionsantheil wieder nicht anständig war, weil er gerne, wie vormalis unumschränkter Herr über seine Kassen seyn wollte“.

Der alte konfessionelle Streit flackerte wieder stärker auf. Deshalb hatten die Katholiken bei der Kreisregierung in Ulm die Annahme der Bittschrift um Parität in Stadt und Amt angemahnt.

In dieser aufgeladenen Stimmung begann man in Biberach 1823 mit den Vorbereitungen für eine wichtige Volkswahl – die Wahl eines neuen Bürgermeisters.

1823 – Erste freie Wahl des Stadtschultheißen

Im Jahr 1823 war der bisherige Stadtvorsteher Dr. Georg Stecher 63 Jahre alt geworden. Er stellte sich, nachdem er 1819 durch die steuerzahlenden Biberacher zum ersten „Bürgermeister“ gewählt

worden war, nicht mehr zur Wahl.¹²² Die Frage der Nachfolge beschäftigte besonders die Katholiken. Denn in der nie ratifizierten Übereinkunft von 1818 hatte man beschlossen, daß die Stelle des Stadtschultheißen alternierend solle. Der nächste Schultheiß mußte also nach Ansicht der Katholiken ein Katholik werden. Schon im Vorfeld der Wahl machten die Katholiken darauf aufmerksam, daß nach der Übereinkunft von 1818 bei dieser Wahl nur katholische Kandidaten aufgestellt werden dürften. Bei der Besetzung früherer städtischer



Christian Xeller (1784–1872), Bildnis des Biberacher Stadtschultheißen Georg Ludwig Tritschler (1796–1831).

Stellen war diese Regel beachtet worden.¹²³ Doch wollte, wie Chronist Kraus anmerkt „die Regierung ... nicht[s] von der Parität wissen“.¹²⁴ In der Tat handelte das Innenministerium agiler: Der neue Staatsbeamte Vellnagel weigerte sich seit 1821, die Politik der Duldung paritätischer Wahlen und des „auf sich beruhen Lassens“ weiterzuführen.¹²⁵ Dadurch würde, so Vellnagel, die Parität „stillschweigend“ akzeptiert. Anfragen nach Beibehaltung der Parität wurden, gemäß dem Vorbild Ravensburg, seither „ausdrücklich abgewiesen“.¹²⁶ Deshalb warb sich neben dem katholischen Stadtrat und ehemaligen Landtagsabgeordnete Friedrich Anton Zink doch ein evangelischer Kandidat, der erst 27jährige Sohn des Biberacher Amtsarztes Georg Ludwig Gottfried Tritschler¹²⁷. Die Mehrheit der Biberacher Bürgerschaft entschied sich in freier Wahl für den evangelischen Bewerber.

Die Aufregung erreichte in Biberach Anfang 1824 ein neues Ausmaß. Die Katholiken waren,

wie Kraiss berichtet, „nun mehr denn je aufgebracht“¹²⁸. Sie fühlten sich in mehrfacher Hinsicht unterlegen und weigerten sich, den gemeinschaftlichen Stiftungsrat, in dem wiederum ein evangelischer Bürgermeister sitzen würde, anzuerkennen. Wenige Wochen nach der Bestätigung der Schulttheißenwahl reichten im Februar 1824 die katholischen Mitglieder von Stadtrat und Bürgerausschuß und die katholische Geistlichkeit bei der Kreisregierung in Ulm eine Bittschrift ein. Sie beantragten die Einrichtung eines eigenen katholischen Stiftungsrates und eine eigenständige Verwaltung.¹²⁹ Die Kreisregierung entsprach im Juni diesem Antrag.¹³⁰ Dagegen legte die evangelische Seite sofort Widerspruch ein und bat um die Aufhebung des Dekrets.

Wohl motiviert durch die rasche Bestätigung ihres Wunsches forderten die Katholiken nun etwas, was die evangelischen Biberacher als unerhört empfanden: Die ausschließliche Übereignung des gesamten Kirchen- und Armengutes. Als wichtigsten Grund gab die katholische Seite an, daß die meisten reichen Stiftungen schon vor der Reformation bestanden hätten, weshalb die Evangelischen keinerlei Rechte daran hätten.¹³¹ Eine ernstzunehmende Eskalation der beiden Konfessionen schien unaufhaltsam. Denn die Annahme dieses Antrages hätte zum totalen Ausschluß der Protestanten von allen Versorgungsinstitutionen in der Stadt führen können. In einer sehr ausführlichen Gegenschift vom November 1824 bewertete der frühere Bürgermeister Stecher die Argumente der Katholiken und stellte die evangelische Seite der Dinge unmißverständlich dar.¹³²

Die Intervention Stechers war offenbar erfolgreich. Das Innenministerium machte die Entscheidung von 1819, eine eigene katholische Kasse mit eigener Verwaltung einzurichten, rückgängig.¹³³ Es blieb bei der gemeinsamen, und damals durch Protestanten dominierten Verwaltung der kirchlichen, hospitalischen und der Stiftungsvermögen.¹³⁴ Gemeinsam sollte der Stiftungsrat die „Einkünfte jeder Kasse nur zur Unterstützung derjenigen Glaubensgenossen, welche einen Anspruch darauf haben“¹³⁵ verwenden, so das Dekret. Letztendlich führte der Streit um die Stiftungsvermögen Ende 1824 zur endgültigen Stuttgarter Entscheidung gegen die Parität.

Das Dekret der Kreisregierung vom 17. Januar 1825 macht unmißverständlich klar, daß es in Biberach keine Parität mehr gibt: „(D)er Grundsatz der Parität bei öffentlichen Amtsstellen, auch in ehemaligen paritätischen Orten [kann] nie mehr anerkannt, oder zugestanden werden“.¹³⁶

Im selben Schreiben ließ das Ministerium über die Kreisregierung in Ulm mitteilen, daß „die Trennung der Stadt Biberach in zwei politische Gemeinden, eine evangelische und eine katholische ... seit ihrer Unterwerfung unter Württembergische Hoheit aufgehört [hat]. Es giebt keine evangelische und katholische Bürgerschaft – keinen evangelischen und katholischen Magistrat mehr daselbst, es besteht nur Eine Bürgerschaft, nur Ein Magistrat.“¹³⁷

Ein einiges Biberach?

War Biberach unter der Herrschaft Württembergs wirklich zu einem „Einigen Biberach“ geworden, wie es das Dekret 1825 behauptet, und brauchte es deshalb die Parität als Regelinstanz nicht mehr? Keinesfalls. Nach 1806 und 1824 dokumentieren eine Vielzahl städtischer, städtisch-kirchlicher und gemischtkonfessioneller Institutionen, daß die Stadt eben keine bruchlose Einheit war und daß ohne die paritätischen Regeln manche Probleme zu Konflikten wurden. Die Vermögen wurden (wie dargelegt wurde) zwar durch einen gemeinsamen Verwalter organisiert, doch existierten zunächst noch vier separate Kassen. Es gab zwar einen „gemeinschaftlichen Kirchenkonvent“, doch jede Kirchengemeinde hatte außerdem einen eigenen konfessionellen Kirchenkonvent. Noch jahrzehntelang war der kirchliche Bereich vom kommunalen Bereich nicht abgesondert, weder personell noch finanziell. Die Geistlichen saßen im Ruggericht und im Stadtrat und der Stadtschultheiß im Kirchengemeinde- bzw. Stiftungsrat.¹³⁸ Zwar gab und gibt es bis heute eine gemeinsam genutzte Pfarrkirche, doch existieren in Biberach weiterhin zwei selbständige Kirchengemeinden mit getrennten Organisationsstrukturen. Die Liste der Separationen ließe sich weiter verlängern. Damals wie heute braucht(e) Biberach Instrumente, präzise Regeln und Maßnahmen, die das Zusammenleben in den gemeinsamen kirchlichen Institutionen regeln. Um Streit zu verhindern, wurde auf die Beibehaltung des konfessionellen Gleichgewichts geachtet. Im ganzen 19. Jahrhundert wurde daher versucht, die Gremien, sei es im Stadtrat oder in Vereinen, paritätisch zu besetzen.¹³⁹ So galt die Regel, daß in den Vereinen der Vorstand evangelisch, der Kassenverwalter katholisch und umgekehrt zu sein hatte.¹⁴⁰ Dies gelang jedoch nicht immer. Auch bei den Wahlen konnte kein konfessionelles Gleichgewicht erreicht werden. Hier mußte es, spätestens unter den Bedingungen des Kaiserreichs, in dem das Mehrheitswahlrecht fest verankert war, zwangsläufig einen Wahlgewinner und einen oder mehrere Verlierer geben.

Parität im Volk ?

Für die breiten Bevölkerungsschichten scheint die paritätische Besetzung städtischer Institutionen nicht immer so wichtig gewesen zu sein wie den Stadtvätern. So war die Bevölkerung bei manchen Wahlen – z. B. bei den Nachwahlen zum Stadtrat oder sogar schon bei der (zweiten) Wahl der Bürgerdeputierten – nur schwer zur Stimmabgabe zu bewegen.¹⁴¹ Wiederholte Wahlaufufe der Stadtverwaltung in der örtlichen Presse mußten die Wähler an ihre Wahlpflicht erinnern.¹⁴² Konfessionelle Kriterien standen auch bei den Wahlen zum Stadtschultheißen nicht immer im Vordergrund: Trotz evangelischer Bevölkerungsmehrheit entschieden sich die Biberacher im 19. Jahrhundert für mehrere katholische Bewerber.¹⁴³ Den Protestanten Georg Ludwig Stecher und Georg Ludwig Gottfried Tritschler folgten 1830 die Katholiken Christoph von Mayer und 1859 Alfons Gebel. Nur



Marktplatz mit Rathaus, 1816. Aus: Gerd Maier, Biberach, Stuttgart 1972, Abb. 11.

neun Jahre (1884–1893) war mit Karl Nicolai wieder ein Protestant erster Mann. Ihm folgten – nun hatten die Katholiken die Bevölkerungsmehrheit – mit Karl Müller und Alfred Doll (1913) wieder Katholiken. Daraus läßt sich ableiten, daß es meistens nicht die Gesamtheit der Biberacher war, die die Forderung nach unbedingter konfessioneller Gleichheit, nach Parität, auf ihr Banner geschrieben haben.

VII. Von „Konflikten der Parität“ zu „konfessionellen Konflikten“

Man gewinnt vielmehr den Eindruck, daß es meist einzelne Persönlichkeiten oder Gruppierungen gewesen sind, die konfessionelle Politik in Biberach gemacht haben. Viele Konflikte sind außerdem von außen nach Biberach getragen worden.

Die Reste der Parität, die nach 1825 in Biberach weiterlebten, beruhten auf Freiwilligkeit und Entgegenkommen der Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde das Problem allerdings immer geringer, weil es zur Trennung von Staat, Kommune und Kirche kam und weil die Säkularisierung der Gesamtgesellschaft auch in Biberach Wirkungen zeigte.

Mit Gewerbefreiheit, Industrialisierung und daraus resultierender Bevölkerungszunahme wuchs der Anteil der kirchenfernen Stadtbevölkerung. Kirche und konfessionelle Probleme traten langsam in den Hintergrund, ohne jedoch ganz zu verschwinden. Die Entkirchlichung zeigt sich auch in Biberach. 1847 war die Parität für viele Biberacher kein wichtiges Kriterium mehr. Stadtrat Friedrich

Goll sprach sich gegen die Aufnahme der Parität in die Statuten der (damals politischen) Vereinigung „Bürgerversammlungen“ aus. Er war zwar „ganz dafür, daß die Bürgerschaft ... billige Rücksicht auf die gemischtconfessionellen Verhältnisse nehme, leitender Grundsatz aber könne die Parität nicht seyn, sondern die Tüchtigkeit“.¹⁴⁴

Sicherlich besaßen Stadtrat Goll und seine politischen Freunde ein politisches Bewußtsein, das damals noch nicht in der gesamten Stadtbevölkerung verankert war. Das änderte sich allerdings in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Damals wurden die Paritätsforderungen der Biberacher immer leiser. Auffälligerweise endeten manche Streitigkeiten, die das ganze Jahrhundert angedauert haben, ebenfalls in den siebziger Jahren. Der Biberacher wollte, wie der evangelische Pfarrer Majer 1874 schrieb, „kein isolierter Sonderling mehr sein, sondern im großen Weltverkehr stehen“¹⁴⁵. Diese Neuorientierung weg von der Parität hat viel mit dem Ende der Herrschaft Württembergs und der Gründung des Deutschen Reiches 1871 zu tun. Das fast intransigente Festhalten vor allem der Stadtoberen an den Privilegien vorwürttembergischer Zeit war eine Methode, um die Identität Biberachs aufrecht zu erhalten und, bei aller Sympathie zum Königshaus, auch sich von Stuttgart zu distanzieren, denn dort hatte nicht nur die Staatsregierung, sondern auch die evangelische Landkirche ihren Sitz. Identität stiftete nach 1871 allerdings nicht mehr das Biberach der Reichstadtzeit, sondern das nationale Biberach, das sich nun als Teil des Deutschen Reiches definierte.

Ort und Inhalt der Auseinandersetzung hatten sich zudem aus dem Stadtrat und anderen innerstädtischen Gremien herausverlagert: Konfessio-

nelle Auseinandersetzungen fanden nach 1825 vor allem in den Pfarreien und in den dazugehörigen Interessenvertretungen der katholischen und der evangelischen Gemeinden statt. Zwar ging es dabei nicht mehr um Parität als Rechtsnorm in einer Kommune und daher auch nicht mehr um Paritätsstreitigkeiten, sondern vielmehr um konfessionelle Differenzen, die zwischen den beiden großen Glaubensgemeinschaften und ihren Vertretern herrschten. Konfessionelle Differenzen haben im 19. Jahrhundert nie alle sozialen Schichten der Biberacher Bevölkerung gleichzeitig und nicht im selben Ausmaß erfaßt, zudem wechselten sich friedliche und streithafte Phasen ab. Es zeigt sich jedoch, daß Denk- und Verhaltensmuster – „Mentalitäten“ –, die über Jahrhunderte eingeübt worden sind, nicht quasi „über Nacht“ durch Veränderungen einer Rechtsnorm verschwinden. Dies gilt auch für das Denken in konfessionellen Kategorien.

Die Kulturwissenschaftlerin Dr. Maria E. Gründig, Neuhausen auf den Fildern, hat nach mehreren Ausstellungsprojekten, z. B. über den evangelischen Geistlichen Philipp Matthäus Hahn, 1997 zum Thema „Zur sittlichen Besserung und Veredelung des Volkes“. Zur Modernisierung katholischer Mentalitäts- und Frömmigkeitsstile im frühen 19. Jahrhundert am Beispiel des Bistums Konstanz unter Ignaz H. von Wessenberg promoviert.

Anmerkungen

- 1 Der vorliegende Aufsatz ist ein Ergebnis des von der Stadt Biberach in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts der Autorin über Parität und Simultaneum im Biberach des 19. Jahrhunderts. Die vollständige Studie wird voraussichtlich 1999 veröffentlicht.
- 2 Zur Geschichte Biberachs und zur Entstehungsgeschichte der Parität vgl.: Geschichte der Stadt Biberach. Stuttgart 1991. Hierin vor allem jedoch die Aufsätze von Bernhard Rüth, Kurt Diemer und Andrea Riotte.
- 3 Vgl. hierzu: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Ausstellungskatalog in drei Bänden. Stuttgart 1987.
- 4 Von 1767 bis 1803 amtierte der Katholik Fidel Magnus von Pflummern. Nur kurz war Joseph Anton von Mayer im Amt, nach dessen Tod 1804 kam Karl von Klockh (auch Klokh oder Klok geschrieben).
- 5 Vgl. hierzu Adam Kuhn: Chronik der Stadt Biberach. Vom Ende der Reichsstadtzeit bis zum Beginn des Weltkriegs 1800–1914; Unveröffentlichtes Manuskript. Biberach 1827. S. 15.
- 6 Nach: Schriften und gedruckte Sachen auch Kupferstiche, welche im Dezember 1817 im Knopfe des Weißen Turmes verwahrt worden sind. Stadtarchiv Biberach (StABib), ohne Signatur. (Künftig: Schriften im Weißen Turm). Von Bürgermeister Stecher durch chronikartige Aufzeichnungen erweitert. Ebd. S. 7 f.
- 7 Ebd.
- 8 Adam Kuhn, S. 16.
- 9 Dekret der Königlichen Zentral-Organisations-Kommission vom 23./24. Oktober 1807. Vgl. Schriften im Weißen Turm, S. 55–58.
- 10 Dies waren die Katholiken Sebastian Wunibald Krafft von Delmensingen, Nepomuk von Pflummern, Georg Anton von Braunendal, Anton Cloos, Xaver Rheinhardt. Evangelische Senatoren: Johann Jakob Chr. Egen, Johann Heinrich von Bibern, Au-

- gustin von Zell, Johann Georg Lieb, Johann Kaspar Hetsch. Vgl. Adam Kuhn, S. 15, nach Ratsprotokollen.
- 11 Dr. Georg Stecher war seit 1795 evangelischer Bürgermeister, seit 1819 von 335 Bürgern gewählter „Stadtschultheiß“. Pensioniert 1823, gestorben 1826.
 - 12 Karl Joseph Anton von Klockh (*1760–1834), Bürgermeister von 1806 bis 1819. Die Familie ist nach USA ausgewandert.
 - 13 „Schriften im Weißen Turm“. Und „Schriften und gedruckte Sachen, welche im Knopfe des Kirchenturms im September 1819 aufbewahrt worden sind“. (Künftig: „Kirchturmschriften“). 1819 ebenfalls von Stecher erweitert. StABib., ohne Signatur.
 - 14 Mit einer Ausnahme: 1813 hefteten Biberacher schwarze Tafeln mit antinapoleonischen Parolen an die Stadttore. Vgl. Schriften im Weißen Turm, S. 92 f.
 - 15 Seit 1790 existierte eine gemischtkonfessionelle Lesegesellschaft unter der Leitung von Bürgermeister Stecher. Vgl. Schriften im Weißen Turm, S. 236.
 - 16 Genaueres in der zur Zeit entstehenden Forschungsarbeit der Autorin über Parität und Simultaneum im Biberach des 19. Jahrhunderts (im Auftrag der Stadt Biberach).
 - 17 Vgl. Johann Konrad Kraus: Fortsetzung des Tagebuchs über diejenigen Begebenheiten, welche die vormalige Reichsstadt Biberach während des Französischen Kriegs vom Jahr 1802 bis 1815 erfahren hat. (...) Buchau 1822.
 - 18 Vgl. Bernd Wunder: Die Entstehung des modernen Staates in Baden und Württemberg. In: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons, Band 2, S. 103–120, hier S. 103.
 - 19 Dazu gehörte auch Bürgermeister Stecher. Vgl. Kirchturmschriften bzw. Schriften im Weißen Turm.
 - 20 Vgl. hierzu Arnold Weller: Sozialgeschichte Südwestdeutschlands unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und karitativen Arbeit vom späten Mittelalter bis zur Gegenwart. Stuttgart 1979, S. 115.
 - 21 Vgl. Volker Press: Der württembergische Landtag im Zeitalter des Umbruchs 1770–1830. In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 42 (1983), S. 255–281.
 - 22 Protokoll der Amtsversammlung vom 13. Juni 1817. Staatsarchiv Sigmaringen Wü 65/5, Depositum im Kreisarchiv Biberach, Band 55, S. 335–357, hier S. 347b–349.
 - 23 Genaueres zu den Privilegien in der Forschungsarbeit der Autorin zu Parität und Simultaneum im Biberach des 19. Jahrhunderts.
 - 24 Von Pflummern sah vier Vorteile der Konstitution: 1. sie schützt die Religion; 2. sie verwaltet die Staats- und Kirchengüter vernünftig; 3. sie sichert das Eigentum der Bürger; 4. sie läßt die freie Auswanderung zu. Vgl. Amtsversammlung vom 13. Juni 1817, S. 338–340.
 - 25 Amtsversammlung vom 13. Juni 1817, S. 349–352.
 - 26 Amtsversammlung vom 13. Juni 1817, S. 336. Vgl. a. HStA E 31, Bü. 261, Eingabe vom 14. 6. 1817.
 - 27 Gürtler Jeremias Rumpus (evangelisch), Nadler Friedrich Goll (evangelisch), Flaschner Gottfried Stribel (katholisch), Kaufmann Xaver Leonhard (katholisch) und Schneider Josef Dischler (?).
 - 28 Amtsversammlung vom 13. Juni 1817, S. 336.
 - 29 Ebd. S. 335–357.
 - 30 Schriften im Weißen Turm S. 184.
 - 31 BürgerAusschußProtokollbuch über die Jahrgänge 1817 bis 9. Februar 1820. StABib. ohne Signatur.
 - 32 Johann Kaspar Mayer, Buchdrucker, geb. am 1. Februar 1754 in Biberach, gest. am 16. Dezember 1824.
 - 33 Daniel Heinrich Schmalzing, Wundarzt, gest. am 11. November 1825.
 - 34 Die genauen Wahldaten in den Schriften im Weißen Turm, S. 184.
 - 35 Bittschrift katholischer Bürger vom 26. Juni 1817, formuliert von Senator Cloos. Sie war ursprünglich an den Geheimen Rat in Stuttgart gerichtet, wurde

- dann aber zurückgezogen. Kirchturmschriften S. 29 und Schriften im Weißen Turm S. 183.
- 36 Ebd., S. 185. Die Bevölkerung blieb zwischen 1802 und 1827 fast unverändert: Etwa 1635 Katholiken standen 2750 Evangelische gegenüber. Familienvorstände: etwa 330 Katholiken, 550 Evangelische.
- 37 Von Klockh war mit Stecher gegen die Konstitution, während Cloos dafür war. Zur Zusammensetzung des Rates 1817 vgl. die Angaben in: Beschreibung der Feier des Jubelfestes der Reformation zu Bib. in den Jahren 1717 und 1817. Ulm 1817. S. 81 f.
- 38 In den Beständen des Hauptstaatsarchivs Stuttgart (HStA) E 143, Bü. 3556 und 3568, E 143/1, Bü. 6482, E 31 Bü. 261 und 263 wird die katholische Bittschrift nicht genannt. Vielleicht liegt hier ein Fehler in den Schriften im Weißen Turm, die Chronist Stecher erweitert hatte, vor. (Und damit auch bei Kraiss' „Beschreibung der Stadt Biberach, gesammelt aus glaubwürdigen Büchern, Kroniken und Urkunden bis 1770. Von dieser Zeit an aber fortgesetzt von Johann Konrad Kraiss, Conrector am hiesigen Gymnasium“. [Biberach um 1827, 11 Teile]. Künftig: Kraiss 11 [danach Bandnummer], hier 11/5, S. 195.
- 39 Schriften im Weißen Turm, S. 188.
- 40 Schriften im Weißen Turm S. 189 f.
- 41 Schriften im Weißen Turm S. 192, Gemeinderatsprotokoll vom 4. August 1817.
- 42 Biberacher Anfrage ans Innenministerium vom 29. August 1817 nach HStA E 146/1, Bü 6482,2.
- 43 Durch die Errichtung neuer Oberamtsgermien wie z. B. dem Oberamtsgericht.
- 44 Ein Kandidat der Evangelischen könnte Stadtschreiber Lieb gewesen sein.
- 45 Süffisant berichtet (der evangelische) Chronist Johann Konrad Kraiss in seiner elfteiligen Biberachchronik (hier Kraiss 11/5, S. 124) über Zink, daß er beim Empfang des Königs nicht teilnehmen konnte, weil seine Kleidung nicht rechtzeitig eingetroffen war. Tatsächlich erkannte Zink aber deutlich das Hauptproblem des Verfassungsentwurfs und mißbilligte die geplante starke Stellung des Adels im Landtag. „weil sonst die Landstände immer und ewig nur Figuren seyn würden“. Nach Schriften im Weißen Turm S. 271.
- 46 Stecher auf der Amtsversammlung am 13. Juni 1817.
- 47 Deutlich formuliert im Bericht des Magistrats vom Oktober 1817. Kraiss 11/5, S. 158.
- 48 Das bestätigte sich auch später. Die ersten Bürgerdeputierten Mayer, Keller und Schmalzing wurden rasch in den Stadtrat gewählt.
- 49 Kirchturmschriften, S. 25 f. Antwort des Geheimen Rates Stuttgart vom 31. August 1817 an das Oberamt, Gemeinderatsprotokoll vom 19. September 1817. Vgl. a. HStA E 146/1, Bü. 6482, Nr. 9.
- 50 HStA E 146/1, Bü. 6482 Nr. 2.
- 51 Kirchturmschriften, S. 26 f.
- 52 Amtsversammlung vom 23. September 1817 nach Kirchturmschriften, S. 27.
- 53 Er befand sich auf einer Art Werbetour durch Oberschwaben und hatte Besuche in Ravensburg, Aulendorf, Buchau hinter sich. Zum einen warb er um das Vertrauen der Oberschwaben: Sie sollten sich mit ihrem Landesherrn und mit dem Staat identifizieren, „Württemberg“ werden. Zum anderen warb er für die Annahme des Verfassungsentwurfs in Neuwürttemberg.
- 54 Beschreibung des Besuchs bei Kraiss 11/5, S. 132–141.
- 55 Auszug aus den Schriften des Weißen Turms, enthält die „Chronik vom Jahre 1817“. (Künftig: Schriften im Weißen Turm 2, ohne Seitenangabe), S. 142.
- 56 Zur Realisierung vgl. Kraiss: und StABib E 1704, Verhandlungen vom 12. und 13. Juli 1822 auf Grundlage eines Landesgesetzes vom 14. März 1821.
- 57 Schriften im Weißen Turm 2, S. 143.
- 58 Es gab damals drei „Bürgerwehren“: Neben einer evangelischen und einer katholischen existierte eine dritte, die aus ledigen Bürgersöhnen beider Konfessionen bestanden hat. Vgl. Kurt Diemer: „Widerwärtig stinkendes und giftartiges Brod“. Die Biberacher Chronik des Zeugmachers Johann Georg Flächer (1764–1848). In: BC. Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach 12/2, 1994, S. 27–36, hier S. 30.
- 59 So Kraiss 11/5, S. 143 und 145. Es „verlangten“ die Unterschriftenaktion: Oberfeuerschauer Benedikt Kibel (ka.), Goldarbeiter Christian Wechsler (ev.), Engelwirt Friedrich Scheffold (ev.?) und Zeugschmid Leonhard Klein (kath.?).
- 60 Dafür waren: Chirurg Schmalzing (ev.), Weißadlerwirt Justin Friedrich Keller (ev.) und Rotgerber Biehler (ka.). Weitere Verfassungsanhänger: Tuchhändler Johann Ostermaier (ev.), Ostermaier zum Kleeblatt (ev.), Glaser Rau (ev.), Bortenwirker Lafontaine (ka.), Weber Dollinger (ev.) und Kaufmann Heiß (ev.). Schriften im Weißen Turm 2, S. 143. Vgl. a. Kraiss 11/5, S. 145 f. Gegner waren die Bürgerdeputierten Eisenhändler Lieb (ev.), Alois Xaver Müller, Conditor (ka.), Gottfried Stribel, Flaschner (ka.) und Kaufmann Leonhard (ka.). Kraiss 11/5, S. 145 f.
- 61 HStA E 146/1, Bü. 6482, Nr. 3. Protokollauszug vom 15. Oktober 1817.
- 62 StABib Ratsprotokoll vom 7. Oktober 1817, Nr. 705.
- 63 Gesamtbevölkerung 1817: 4451. Die durchschnittliche Familiengröße lag bei 5 Personen. Daraus errechnet sich die Zahl der Familien, etwa 890.
- 64 Ratsprotokoll vom 20. Oktober 1817, S. 427b–433. Vgl. a. Kraiss 11/5 S. 148–156.
- 65 Gantleute oder Gantierer sind zahlungsunfähige Bürger. Vgl. Kraiss 11/5 S. 157. Bericht des Rats an das Innenministerium, den Unterschriftenlisten beigegeben.
- 66 Zudem wurde diese Mehrheit erst nach der Aktion festgestellt, daher wurde die Aktion vom Rat als eine Tat einzelner verstanden. Vgl. Ratsprotokoll vom 20. 10. 1817 und Kraiss 11/5, S. 151.
- 67 Ratsprotokoll vom 20. Oktober 1817, nach Kraiss 11/5, S. 150.
- 68 Ratsprotokoll vom 20. Oktober 1817, nach Kraiss 11/5 S. 152.
- 69 Ratsprotokoll vom 26. Oktober 1817, vgl. Kraiss 11/5 S. 154–156. Wortlaut der Eingabe ebd. S. 156–158 f.
- 70 Er blieb bis 19. Dezember 1822 in Biberach und wurde danach Oberamtmann in Heilbronn. Nach Kraiss 11/5, S. 296.
- 71 Erst 1821 erhielten auch mediatisierte ehemalige Reichsstädte wie Biberach Entschädigungen. Für seine Bemühungen um die Abnahme der Kriegsschulden wurde Schliz zum („echten“) Ehrenbürger ernannt. Verleihung am 2. Juni 1821. StABib E 94. Auflistung der Ehrenbürger von 29. Januar 1963. Vgl. a. Kraiss 11/5, S. 292–294.
- 72 Ratsprotokoll vom 28. Januar 1818, S. 6b–13. Vgl. a. Kirchturmschriften, S. 1–7 und Kraiss 11/5, S. 159–165. Senator Zink enthielt sich als Abgeordneter der Landstände der Stimme.
- 73 Kirchturmschriften, S. 3–5.
- 74 Ebd., S. 11.
- 75 Ebd., S. 11.
- 76 Ebd., S. 11.
- 77 Kirchturmschriften, S. 56 f., hier S. 56.
- 78 Im Juni 1818 sollte – ein Jahr nach der Wahl der Bürgerdeputierten – gemäß der gültigen Gemeindeordnung die turnusmäßige Neuinstallation des Gremiums stattfinden. Dies wurde verschoben.
- 79 Die Schuldenübernahme 1821/22 brachte der Bürgerschaft und der Stadt wesentliche Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten wieder.
- 80 Kirchturmschriften, S. 10 f. Adresse vom 3. Februar 1818.
- 81 Wahl am 12. Mai 1818. Ratssitzung vom 22. Mai 1818, Vgl. Kirchturmschriften S. 27 f.
- 82 Ratssitzung vom 22. Mai 1818, Nr. 810. Kirchturmschriften, S. 33 f.

- 83 Datiert vom 22. Mai 1818, Kirchturmschriften, S. 34–36.
- 84 Kirchturmschriften, S. 37–40.
- 85 Kirchturmschriften, S. 28.
- 86 Krai 11/5, S. 30–32 f.
- 87 Kirchturmschriften. Evangelischer Bericht S. 31–34, katholischer Bericht S. 44–52.
- 88 Kirchturmschriften, S. 44, so lautete der Titel der vom Oberamt gestellten Frage.
- 89 Kirchturmschriften, S. 31.
- 90 Kirchturmschriften, S. 32.
- 91 Kirchturmschriften, S. 49.
- 92 Kirchturmschriften, S. 52.
- 93 Kirchturmschriften, S. 31 f. (ev.) und S. 49 f. (ka.).
- 94 Kirchturmschriften, S. 46 f.
- 95 Kirchturmschriften, S. 45.
- 96 Vgl. die kurzen Ausführungen im Aufsatz über das Biberacher Simultaneum in diesem BC-Heft und in der zur Zeit entstehenden Forschungsarbeit über Parität und Simultaneum im Biberach des 19. Jahrhunderts.
- 97 Die für Biberacher wichtigsten beiden Organisationsedikte vom 18. 1. 1817 und 31. 12. 1818 bei Krai 11/5, S. 165–185.
- 98 Kirchturmschriften, S. 56, 17. Juni 1818.
- 99 Kirchturmschriften, S. 19–23.
- 100 HStA E 146/1, Bü. 6482 Bericht vom 29. Oktober 1819.
- 101 Ebd.
- 102 Ebd.
- 103 Ratsprotokoll vom 3. August 1819, Nr. 155, s. a. Kirchturmschriften, S. 39 f.
- 104 HStA E 146/1, Bü. 6482, Bericht vom 29. Oktober 1819.
- 105 Die Wahl fand am 6. August 1819 Nr. 156 statt. Gewählt wurden die ehemaligen Bürgerdeputierten Assessor Johannes Ostermayer, Johann Kaspar Mayer und Weißadlerwirt Justin Fr. Keller. Ratsprotokoll Nr. 158. Kirchturmschriften, S. 43.
- 106 Ratsprotokoll vom 3. August 1819, s. a. Kirchturmschriften, S. 41.
- 107 Ratssitzung vom 6. August 1819, Nr. 156.
- 108 Kirchturmschriften, S. 106–119. Die Zünfte schlossen sich dieser Regelung nicht an.
- 109 Kirchturmschriften, S. 106 f. Amtsversammlung vom 31. Juli 1819. Ratsversammlung vom 3. August 1819, Nr. 155.
- 110 Krai 11/9, S. 136 f. und S. 55 f.
- 111 Krai 11/9, S. 136 f. Stechers Gegenschrift.
- 112 Kirchturmschriften, S. 44, so lautete der Titel der vom Oberamt gestellten Frage.
- 113 Vgl. die Aufzeichnungen bei Krai 11/9, S. 83–127 f.
- 114 So formuliert auch das Decret der Kreisregierung in Ulm vom 25. Januar 1825. Abschrift des Dekrets bei Krai 11/9, S. 171–181.
- 115 Kirchenpfleger von Braunendal, katholisch, starb 1805, Kirchenpfleger von Bibern, evangelisch, starb 1806, Pfarrpfleger von Krafft, katholisch, wurde 1804 pensioniert, 1805 trat Christian(?) Egen, evangelisch, zurück. Consoni, Kassierer der katholischen Kasse, resignierte 1805. Nach Krai 11/9, S. 84 f.
- 116 Die Kirchen- und Kapellenpflege, die Pfarrpflege, die Evangelische und die Katholische Kasse.
- 117 Krai 11/9, S. 55 f.
- 118 Heider war auch Mitglied der konfessionsübergreifenden aufklärerischen Lesegesellschaft. Die Tochter (Emilie) Adelheid von Heider heiratete 1833 den katholischen Stadtschultheißen Gebel. Vgl.: Zeit und Heimat. Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur von Stadt und Kreis Biberach vom 3. April 1964.
- 119 Vgl. das Dekret der Kreisregierung in Ulm vom 25. Januar 1825. Abschrift des Dekrets bei Krai 11/9, S. 171–181.
- 120 Vgl. die Aufzeichnungen von Johann Georg Flächer (1864–1848) in BC 17/2 (1994), S. 30 und 32.
- 121 Krai 11/9, S. 88. Verwalter wurde der Katholik Blum, nach dessen Tod 1822 Kaufmann Leonhard.
- Die Bruderschaftskasse führte Kaufmann Baur.
- 122 Stecher erhielt 335, Christoph von Heider 241 und der Katholik Zink 157 Stimmen. Bei dieser Wahl konnte jeder Stimmberechtigte 3 Personen aus dem Gemeinderat, dem Bürgerausschuß oder der übrigen Bürgerschaft nennen. Krai 11/9, S. 183.
- 123 So folgte dem katholischen Stadtpfleger Klockh der evangelische Christoph von Heider, dem 1823 resignierten katholischen Amtspfleger von Plummern folgte der evangelische Substitut Baur. Gemeinderatsprotokoll vom 28. November 1823, S. 893–902.
- 124 Krai 11/9, S. 185. Vgl. a. HStA E 146/1, Bü. 6482, Nr. 10.
- 125 HStA E 164/1, Bü. 6482 Nr. 9. Unterzeichnet von Vellnagel. Kreisregierung und die Organisations-Vollziehungs-Commission waren seit 1817 diesen Weg gegangen.
- 126 Ebd. Nr. 9 vom 17. Januar 1821; Ebd. Nr. 10. vom 20. Januar 1821: Innenministerium (Vellnagel) an die Regierung des Donaukreises in Ulm.
- 127 Vgl. Gemeinderatsprotokoll vom 25. November 1823, S. 901 f. und Krai 11/9, S. 138 und 184–187. Die Wahl Tritschlers wurde am 16. Januar 1824 bestätigt. Tritschler war Steuerkommissar und zuvor Buchhalter im Biberacher Kameralamt gewesen. Die Katholiken wollten zunächst den Sohn von Senator Rheinhardt nominieren. Allerdings hatte er sein Jurastudium nicht abgeschlossen, weshalb er wahrscheinlich doch nicht nominiert wurde. Erst nach langem Drängen kandidierte dann der katholische Stadtrat und Apotheker Zink.
- 128 Krai 11/9, S. 187.
- 129 Krai 11/9, S. 88. Eingabe des katholischen Stiftungs- und Stadtrates und des katholischen Bürgerausschusses vom 27. Februar 1824.
- 130 Dekret vom 24. Juni 1824. Krai 11/9, S. 89.
- 131 Katholische Eingabe vom 22. Oktober 1824. S. Krai 11/9, S. 144–150. Errechnet wurde ein Vermögen der katholischen Kasse von 52722 Gulden. Ebd. S. 150.
- 132 Große Gegenschrift von Georg Stecher vom November 1824. Krai 11/9, S. 89–143.
- 133 Dekret vom 17. Januar 1825. Diese negative Entscheidung war schon 1821 gefallen. Ähnlich wie in Ravensburg sollte auch in Biberach verfahren werden. HStA E 146/1, Bü. 6482, Nr. 9 Gutachten des Innenministeriums vom 17. Januar 1821.
- 134 Geringfügige Ausnahmen S. Krai 11/9, 89 f.
- 135 Ebd., Abschrift bei Krai 11/9, S. 179.
- 136 Der Wortlaut ist identisch mit der Ablehnung der Parität durch den Geheimen Rat vom 31. August 1817. HStA E 146/1, Bü. 6428 Nr. Krai 11/9, S. 171–174.
- 137 Dekret der Kreisregierung Ulm vom 17. Januar 1825. Zitiert in Krai 11/9, S. 171–174, hier S. 173.
- 138 Landeskirchliches Archiv Stuttgart (LKA) A29, 458 Pfarrbericht von 1858 (Dekan Hocheisen) und Pfarrbericht von 1891 (Dekan Werner über Stadtschultheiß Nicolai).
- 139 LKA A29, 458 Anmerkung des evangelischen Dekans und Stadtpfarrers Werner im Pfarrbericht 1891.
- 140 Nach Gottfried Schier: Ursachen, Grundlagen und Entwicklung der Parität Biberachs. Erlangen 1950, S. 175.
- 141 Dekan Hocheisen beklagt die „Lauheit [der Evangelischen] bei Stadtratswahlen“. LKA A26, 458 Pfarrbericht 1858.
- 142 Wochenblatt für den Oberamts-Bezirk Biberach vom 18. November 1830.
- 143 1830 wurde der Katholik Christoph Sebastian von Mayer Stadtschultheiß, dessen Nachfolger wurde 1859 der Jurist Joseph Gebel (1807–1884), ebenfalls Katholik (Stadtschultheiß bis 1881).
- 144 Gemeinderatsprotokoll vom 26. Oktober 1847.
- 145 LKA A 26/632.2. Aussage des evangelischen Pfarrers Christian A. Majer vom 14. Dezember 1874.